

Geschlossene Gruben

Grundsatz: Der zentrale Anschluss hat Vorrang!

Das vorliegende Informationsblatt gibt **Antworten** auf folgende **Fragen**:

- gesetzliche Bestimmungen
- Aufgaben der Beteiligten
- Anforderungen an Bau und Betrieb
- Kosten

Was sind geschlossene Gruben?

Geschlossene Gruben sind keine Abwasserbehandlungsanlagen, sie finden Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage (kein Vorfluter oder Versickerung nicht möglich) nicht gegeben sind. Das anfallende häusliche Abwasser wird in den geschlossenen Gruben gesammelt.

Häusliches Abwasser ist das gesamte im Haushalt anfallende Abwasser aus Küche, Bad und Toilette. Es ist ausnahmslos in die geschlossene Grube einzuleiten.

Niederschlagswasser, Dränwasser, Wasser aus Schwimmbecken, Flüssigkeiten aus der Tierhaltung, flüssige oder feste Abfälle dürfen nicht in die geschlossene Grube eingeleitet werden.

Was sagt das Wassergesetz von Baden-Württemberg zur Abwasserbeseitigung?

Die **Gewässer** (oberirdische Gewässer und Grundwasser) sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Eine **Benutzung der Gewässer**, wie z.B. die Einleitung von Abwasser, bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das **Wohl der Allgemeinheit** nicht beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich haben die **Gemeinden** das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.

In Abstimmung mit der Wasserbehörde kann die Gemeinde auf Antrag teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt werden, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Freistellung erstreckt sich nicht auf die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung (Bau einer Abwasseranlage nach den Regeln der Technik) wird auf die **Nutzungsberechtigten der Grundstücke** übertragen.

Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten **zu überlassen**.

Wer eine geschlossene Grube betreibt, hat ihren **Zustand** zu überwachen.

Wer hat welche Aufgaben zu erfüllen?

Die Gemeinde

- erarbeitet - unter Beachtung der Abwasserbeseitigungspläne - ein Konzept für Entwässerungsgebiete mit grundstücksbezogenen Erschließungsterminen,
- stellt bei der Wasserbehörde Anträge auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht,
- regelt die Entsorgung von Abwasser aus Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen mit einer Satzung,
- führt die Entsorgung von Abwasser aus Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entweder selbst durch oder auf der Grundlage eines Vertrages mit Hilfe von Dritten.

Der Nutzungsberechtigte von Grundstücken

- muss eine ausreichend groß bemessene geschlossene Grube vorhalten. Die Mindestgröße beträgt 30 m³, jedoch mindestens 15 m³ pro angeschlossenen Einwohner unter Berücksichtigung des nutzbaren Wohnraumes.
- legt einen Dichtigkeitsnachweis über die geschlossene Grube durch einen Sachverständigen vor.
- gestattet oder bestellt die Entsorgung der Grube durch die Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen,
- überwacht die Dichtigkeit und den Füllstand der geschlossenen Grube,
- führt entsprechende Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungen und Grubentleerungen.

Die untere Wasserbehörde

- prüft die Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden,
- entscheidet über einen Antrag der Gemeinde auf Freistellung von der Abwasser-

- beseitigungspflicht und Übertragung auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes,
- berät den Nutzungsberechtigten des Grundstückes zu Fragen der Abwasserbeseitigung,
 - entscheidet über den Antrag des Betreibers einer geschlossenen Grube,
 - trifft gegebenenfalls Anordnungen zur Sanierung oder zum Neubau von geschlossenen Gruben wenn eine Grundwassergefährdung nicht auszuschließen ist.

Welche geschlossene Grube ist zulässig ?

Stellt eine geschlossene Grube eine Dauerlösung dar, d.h. für eine Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren, gelten folgende Grundsätze:

- Die Grube ist aus wasserundurchlässigem Material herzustellen und darf keinen Überlauf haben.
- Die Mindestgröße beträgt 30 m³, jedoch mindestens 15 m³ pro angeschlossenem Einwohner bezogen auf den nutzbaren Wohnraum.
- Bei Nutzung mehrerer Gruben sind diese untereinander mit fest verlegten Leitungen zu verbinden.

Für bestehende Anlagen oder für Übergangslösungen setzt die Wasserbehörde Anforderungen an die Abwasseranlage durch Einzelfallentscheidungen fest.

Welche Art der Abwasserbehandlung wird empfohlen?

Grundsätzlich muss unter Beachtung der Zumutbarkeit an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Scheidet der Anschluss aufgrund der Unzumutbarkeit aus, so sollten Kleinkläranlagen als Gemeinschaftsanlagen für mehrere Anwesen umgesetzt werden. Ist dies auch nicht möglich, empfiehlt sich der Bau von anwesenbezogenen Kleinkläranlagen. Die Ausnahme sollte der Bau von geschlossenen Gruben darstellen.

Eine Beratung durch unabhängige Fachleute wird dringend empfohlen.

Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Herstellungskosten

Herstellungskosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Planung, Erdarbeiten, Kauf- oder Herstellungspreis, ggf. Transport sowie für Zulaufleitungen.

Die Herstellungskosten richten sich im Wesentlichen nach der Größe der geschlossenen Grube.

Deshalb immer mehrere Angebote einholen.

Für den Neubau einer geschlossenen Grube zur Sammlung der anfallenden häuslichen Abwässer für einen Vier-Personen-Haushalt muss mit Herstellungskosten in Höhe von 20.000 € bis 30.000 € gerechnet werden.

Betriebskosten

Die Betriebskosten beinhalten die Kosten für die Grubenentleerung und ggf. erforderlicher Instandhaltung.

Die Höhe der Betriebskosten ist in den Entsorgungssatzungen der jeweiligen Kommune geregelt und liegen zwischen 10 €/m³ bis 25 €/m³. Für einen Vier-Personen-Haushalt sind dies jährlich zwischen 1.600 € bis 4.000 €.

Eine Abwasserabgabe für geschlossene Gruben wird nicht erhoben.

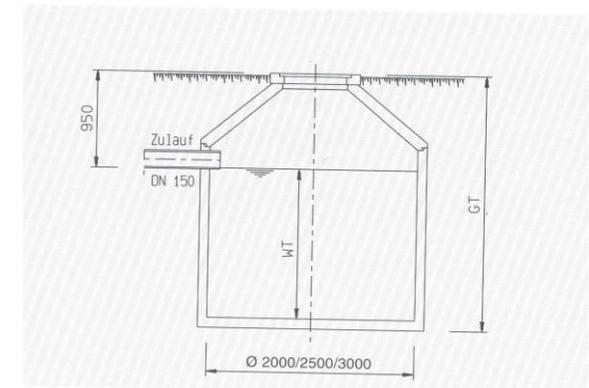
Haben Sie weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt.

Frau Skazel	Tel.: 09341-82 5775
Herr Tschall	Tel.: 09341-82-5778
Herr Schwab	Tel.: 09341-82 5783

GESCHLOSSENE GRUBEN

Informationsfaltblatt für Bürger
Februar 2004



Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Umweltschutzamt
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim